

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Vertheidigung steht auch eine recht ansehnliche Zahl Krupp'scher Festungs-Geschütze neuester Konstruktion zur Verfügung.

Die vorhandenen Kasernen gewähren 8000 Mann bequeme Unterkunft, doch bedarf die Festung mit ihren 250 Geschützen nahezu einer Besatzung von 15,000 Mann, um sie auf allen Fronten nachdrücklich vertheidigen zu können.

Die Kriegsgeschichte lehrt uns, daß Barna, höchst mangelhaft befestigt (es fehlten jede Art von Außen- oder Nebenwerken) und noch mangelhafter armirt (nur 30 bis 40 Geschütze waren in Thätigkeit), im Jahre 1828 doch volle 3 Monate dem russischen Anruff widerstand und dann erst durch die Verrätherci seines Commandanten Jussuf-Pascha dem Feinde in die Hände fiel.

(Fortsetzung folgt.)

Das Pferd. Erfahrungen aus meinem Leben über den Einkauf, die Pflege, den Hufbeschlag, das Reiten des Pferdes und die Fahrkunst. Für alle Pferdefreunde in gereimten und ungereimten Versen von J. S. Trautvetter, Ober-Rosarzt der K. S. Armees. Als Nachlaß des Verstorbenen nebst Einführungswort herausgegeben von Richard v. Meerheimb, Oberst v. d. A. Zweite durchgesehene Auflage. Dresden, Hofbuchhandlung von Hermann Burdach, 1877.

Wie wir aus dem Vorwort der kleinen Schrift erfahren, ist Ober-Rosarzt Trautvetter vor 15 Jahren im Greisenalter gestorben. Derselbe scheint im Sachsenlande eine populäre Persönlichkeit gewesen zu sein. Sein Leben war dem Pferde und der Pferdekennntniß geweiht.

Die Verehrung für das Pferd ging, wie der Herausgeber sagt, so weit, daß die rauhe Soldatenfaust, welche leicht und gewandt mit Huf, Hammer und Amboss umzugehen wußte, mit eben dieser Gewandtheit auch die Feder zu führen verstand, wenn es galt, die Wissenschaft des Pferdes zu ergründen oder das Lob dieses Thieres poetisch zu verklären. Der knorrige alte Herr war durch die Liebe zu seinem Berufe zum Poeten, sein Lieblingsthier war ihm zum Pegasus geworden.

In den hier der Oeffentlichkeit übergebenen hinterlassenen Schriften des alten Rosarztes finden wir: 1. den Pferdehandel; 2. die Pflege des Pferdes; 3. den Hufbeschlag; 4. das Reiten; 5. die Fahrkunst oder einige sechzig Rutscherregeln, poetisch behandelt.

Die Verse mögen hier und da etwas zu wünschen übrig lassen, doch sind in denselben viele praktische Winke niedergelegt.

Um ein Bild von der Art der Behandlung des Stoffes zu geben, wollen wir uns erlauben einige Strophen anzuführen. Es wird beim Pferdehandel gesagt:

Willst du brav und sicher kaufen,
 Immer gut beritten sein,
 Nicht am End' zu Fuße laufen,
 Und den Handel schwer bereu'n,

Sei beim Einkauf nie zu eitel!
 Hast du Geld genug im Beutel,
 Kaufe mit Verstand und Muth
 Stets nach Race, Kraft und Blut;
 Aber Eins, das rath' ich Dir:
 Lieb' den Gaul nicht allzuschier,
 Sondern sorg' Dich in der Zeit
 Erst um seine Brauchbarkeit,
 Ob er seines Preises werth,
 Und für Dich das rechte Pferd. —
 Denn ein Pferd, das Dir nicht paßt,
 Ist gar sorgenvolle Last! — —
 Willst Du Lug und Trug umgeh'n,
 Dich beim Kaufe nicht verkeh'n,
 Einen Blender Dir nicht wählen,
 Muß ich hier zunächst empfehlen:
 Nimm als Käufer, nimm als Mann
 Nie vor'm Kauf ein Frühstück an,
 Selbst beim Bruder und beim Freund
 Sei vor'm Kauf vom Trunk ein Feind;
 Denn ein Rausch, ein wüster Sinn
 Bringt dem Käufer nicht Gewinn,
 Drückt Dich auch wohl noch der Wahn,
 Daß Du hier nicht recht gethan,
 Wenn beim Better, der Dich kirt,
 Nach dem Wein kein Handel wird.
 Doch noch schlechter sind die Früchte,
 All' Dein Hoffen wird zu nichte,
 Wenn Du Dich beim Wahl, beim Fest
 Leicht zum Kauf verleiten läßt,
 Wenn die Sucht zum Kauf Dich plagt,
 Und Dein Aug' den Dienst versagt,
 Bis man später Dir erzählt,
 Daß das Pferd, so Du gewählt,
 Nicht aus England, nicht von Olbe'n,
 Nicht so frisch, so brav, so golden,
 Nicht so treu bei Tag und Nacht,
 Wie man's glauben Dir gemacht!
 Aber, was wirst Du empfinden,
 Wie Dich wundern, wie Dich winden,
 Wenn Du endlich hast erkannt,
 Daß der Gaul bei'm Nachbar stand,
 Daß ihn längst Dein Onkel ritt,
 Und er oft an Rheuma litt,
 Sich vertrat, sich leicht verfing,
 Und oft schlimm in Ketten hing,
 Weil ein Stoff von Kräk' und Gicht
 Im Pedal ihn juckt und sticht!
 Darum such' dies zu umgeh'n,
 Laß vor'm Kauf das Frühstück steh'n,
 Selbst bei'm Mann von Discretion
 Geh' nicht ein auf diesen Ton.
 Dann hab' Acht zu allen Zeiten,
 Daß die Leut' das Pfeffern meiden.
 Denn das Pfeffern, wie bekannt,
 Und die Musterung im Sand,
 Auf der Bahn, in einem Kreise
 Mit Getnall nach Händler Weise,
 Ober Trommeln mit dem Hute,
 Mit der Peitsche, mit der Ruthe,
 Oder irgend einem Stecken,
 Muth und Lüster zu erwecken:

Läuscht Dich alles oft beim Kaufe,
Und besonders, wenn ein Haufe
Kecker Mätkler Dich umgiebt,
Und zum Handel treibt und schiebt. —

Herr Trautvetter beleuchtet dann weiter die ver-
schiedenen Unarten und Fehler der Pferdehändler
und auch Pferde Käufer und ist in der Sache jeden-
falls gut bewandert.

Folgende Lehre scheint beachtenswerth:

Zieht ein Pferd zum Kauf Dich an,
Klüg'le nie zu sehr am Zahn,
Such' Dein Wissen zu verschweigen,
Denn es trügen oft die Zeichen!
Und hältst Du den Gaul für dumm,
Geh' nur still um ihn herum;
Und besonders nimm Dir's vor,
Greif' dem Dummen nie in's Ohr,
Tritt ihm niemals auf die Krone,
Sondern diesen Theil verschone;
Wer dies bei dem Handel macht,
Wird vom Kenner ausgelacht,
Und muß dann, ob seinem Prahlen,
Oft noch doppelt Strafe zahlen!

Denn, wenn hier der Händler sieht,
Daß der Käufer sich bemüht,
Gute Pferde zu bekritteln,
Viele Fehler zu ermitteln,
Ohne Noth und ohne Gründe,
Straft er ihn gar oft geschwinde,
Schmeichelt ihm bei seinem Wahn,
Nennt ihn einen klugen Mann,
Und jemehr er sich vergißt,
Raisonneur und Prahler ist,
Und mit seinem Gelde tobt,
Wird vom Händler er gelobt,
Sagt: „daß er den Fleck gefunden,
„Daß das Pferd zu schwach verbunden“,
Sagt ihm viel, doch nur zum Schein,
Viel von einem Ueberbein,
Zeigt ihm selbst den kleinsten Fehler —
Und der Käufer wird fiderer,
Wird gemüthlich, ist erfreut
Ob der großen Ehrllichkeit.

Nun, wie es dem Käufer weiter geht, möge jeder,
der sich für den Gegenstand interessirt, der kleinen
Schrift entnehmen. Der Schlußvers der Strophe
jedoch lautet:

Denn der Handel, wie man spricht,
Leidet Lieb' und Freundschaft nicht.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Circular in Betreff der vom Mann
selbst anzuschaffenden Kleidungsstücke.) Veranlaßt
durch den Umstand, daß seitfort Leute in die Instruktioncurse
eintrücken, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anschaffen
müssen, nicht besitzen, erließ der Bundesrath an sämtliche eid-
genössische Stände folgendes Kreis Schreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Es rücken immer noch Leute in
die Instruktioncurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die
sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe u.
nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Curdcom-
mandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu

ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumligen
in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung,
da Solbabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, nament-
lich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Solbabzüge nicht
unter allen Umständen als ein korrektes Mittel zum Ersatz von
Kleidungsstücken betrachtet werden. — Wenn nun auch die Be-
schaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne ob-
liegt, so haben die Kantone nichtbedingender gemäß Artikel 20
der Bundesverfassung und Artikel 144 der Militärorganisation
die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die
Militärschulen zu senden. — Wir müssen Sie daher ersuchen,
die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Bekle-
dungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem
Abgang der letztern in die Instruktioncurse einer genauen Ver-
sicherung unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt
werde. — Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer
Gefehgebung frei, sich die dieefalle Ausgaben von den
Wehrpflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurüd-
vergüten zu lassen. — Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne
Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die
Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der be-
treffenden Kantone beschafft werden.“

Bundesstadt. In der nächsten Sitzung der Bundesverfamm-
lung kommen folgende militärischen Traktanden zur Behandlung:
Beischaft und Gesehentwurf vom 30. Oktober 1876, betreffend
den Militärpflichtersaß. (Priorität beim Nationalrath.)

Bericht des Bundesrathes vom 12. Mai 1876 in Ergänzung
der Beischaft vom 25. Februar, betreffend Bundesgeseh über
Befolgung der Militärbeamten, und Bundesbeschlus über Ver-
gütung von Pferdeationen in Friedenszeiten. (Anhängig beim
Ständerath.)

Beischaft vom 6. Oktober 1876, betreffend das Gesuch der
Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten
für die Organisationsmusterungen der Landwehr und für die Be-
sammlung der Rekruten. (Priorität beim Ständerath.)

Beischaft und Beschlusentwurf betreffend Entschädigung an die
Kantone für die Bekleidung der Rekruten des Jahres 1877.

Beischaft und Beschlusentwurf betreffend den Bestand und die
Organisation des Lazarethtrains als II. Abtheilung des Trains-
bataillons der Landwehr.

Returs der Gutden Emil Müller in Thun und Friedrich Buri
in Bern, betreffend ihre Versezung zu einer andern Waffe.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat den mit dem Kanton und
der Stadtgemeinde Luzern am 22. Januar d. J. vereinbarten
Vertrag in Betreff Ueberlassung der in Luzern bestehenden Mi-
litär-Anstalten (Kaserne, Stallungen, Reitbahn, Exercier- und
Schießplatz auf der Allmend) für einen eidg. Waffenplatz seine
Genehmigung ertheilt.

— (Rekrutenprüfungen.) Die Ergebnisse der Rekru-
tenprüfungen im Jahr 1876 stimmen im Wesentlichen wieder mit
denen von 1875 überein. Die Rangordnung der Kantone ist
folgende (wobei zu bemerken, daß je näher die hintere Ziffer der
Note 1 steht, desto besser, und je mehr sich die Ziffer der Note 4
nähert, desto schlechter die mittlere Note, welche die gesammte
Mannschaft des betreffenden Kantons erhalten hat):

1. Baselstadt	1,55	14. Zug	2,10
2. Genf	1,75	15. Bern	2,13
3. Thurgau	1,79	16. Aargau	2,13
4. Zürich	1,82	17. Glarus	2,17
5. Waadt	1,83	18. Tessin	2,20
6. Schaffhausen	1,89	19. Uri	2,37
7. Neuenburg	1,94	20. Freiburg	2,37
8. St. Gallen	1,99	21. Obwalden	2,46
9. Baselland	2,00	22. Schwyz	2,57
10. Solothurn	2,01	23. Valais	2,63
11. Appenzell A.-Rh.	2,07	24. Nidwalden	2,73
12. Luzern	2,07	25. Appenzell J.-Rh.	3,15
13. Graubünden	2,10		

— (Militärischer Vorunterricht.) Am 17. Februar
verfammelte sich in Aarau unter Vorsitz des Hrn. Oberst Rudolf